

Drei-Stufen-Konzept der Pädiatrischen Sektion der DEGUM

Präambel

Die Erarbeitung einer Leitlinie erfolgt aus der Grundüberlegung heraus, dass die rasante Entwicklung in der Ultraschalltechnologie unbedingt einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Überprüfung im Sinne einer Re-Zertifizierung bedarf.

Zwischen der Basisdiagnostik mittels einer einfachen B-Mode Ultraschalluntersuchung und den speziellen diagnostischen Möglichkeiten eines modernen Ultraschall-Großgerätes bestehen große qualitative Unterschiede. Daher sind auch an die Leistungserbringer unterschiedliche Anforderungen zu stellen, die seinerzeit bei der Eingliederung der Ultraschalldiagnostik in die Facharztausbildung und dem damit verbundenen historisch begründeten Leistungskatalog noch nicht abzusehen waren.

Die Stufendiagnostik bedeutet also nicht, dass die bisherige Zulassung zur Ultraschalldiagnostik in Frage gestellt wird. Vielmehr sieht die Pädiatrische Sektion der DEGUM als Wissenschaftliche Gesellschaft die Notwendigkeit, parallel zur Weiterentwicklung in der Ultraschalltechnologie auch für die Untersucher abgestufte Qualitätskriterien zu definieren. Stufendiagnostik bedeutet somit, dass die DEGUM mit der Definition der entsprechenden Stufe auch für die Qualifikation des Untersuchers und die Qualität der Untersuchung bürgt.

Da die Definition dieser Qualitäts- und Qualifikationsmerkmale aus der Sicht der verschiedenen Arbeits- und Interessengruppen unterschiedlich ausfallen wird, war es notwendig, einen Konsens zu erreichen, der sich auf die Rationalisierung und Effektivitätssteigerung einer kindgerechten Diagnostik als Qualitätssicherung für den Patienten, Untersuchungserbringer und die Überwachung der Leistung bei Ressourcenknappheit gleichermaßen bezieht.

Die einzelnen Stufen werden für die Gebiete Sonografie im Neugeborenen- und Kindesalter, Hüftsonografie und Echokardiografie separat definiert.

Stufe I (Sonografie im Neugeborenen- und Kindesalter)

Die Beantragung der Stufe I ist an keinen Ausbildungsstand im Sinne einer abgeschlossenen Facharztausbildung gebunden. Der Ausbildungsstand soll anhand selbstständig durchgeführter und befundeter Bilder dokumentiert werden. Hierzu werden folgende Zahlen festgelegt:

- 150 Schädel
- 400 Abdomen und Retroperitoneum
- 200 Small parts
- 200 Säuglingshöften (bei Mitzertifizierung)

Die Ausbildung in pädiatrischer Sonografie muss nachgewiesen werden. Hierzu sind drei alternative Wege möglich.

1. Nachweis der entsprechenden Ultraschallkurse
 - Grundkurs
 - Aufbaukurs (für Abdomen und Schädel)

- Abschlusskurs (für Abdomen und Schädel)
 - entsprechende Hüftkurse bei zusätzlicher Hüftzertifizierung
2. Ausbildung in einer Ausbildungsstätte mit mindestens einem Untersucher der Stufe II oder III mit entsprechendem Nachweis.
 3. Hospitation über 1 Monat bei einem Untersucher mit Stufe II oder III

Zur Erlangung der Stufe I ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss mindestens der Stufe 1 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen wird im Rahmen eines Kolloquiums durch zwei Stufe II bzw. Stufe III Kollegen/innen über den Antrag entschieden. Hierzu müssen 20 Bilder mit Befundung je Anwendungsbereich vorher den benannten Prüfern zugeschickt werden. Die Prüfung wird im kollegialen Dialog (Dauer 30 Minuten) anhand der Bilder abgehalten. Zusätzlich gibt es einen praktischen Prüfungsteil.

Die Prüfer werden vom Vorstand regional (Bundesland) benannt.

Die Beantragung der Stufe I sollte mittels des Antragsformulars (homepage) und der geforderten Nachweise an den Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM vorgenommen werden.

Stufe I (Hüftsonografie im Säuglingsalter)

Die Beantragung der Stufe I ist an keinen Ausbildungsstand im Sinne einer abgeschlossenen Facharztausbildung gebunden. Der Ausbildungsstand soll anhand selbstständig durchgeführter und befundeter Bilder dokumentiert werden. Hierzu werden folgende Zahlen festgelegt:

200 Säuglingshöften (bei Mitzertifizierung)

Die Ausbildung in pädiatrischer Sonografie muss nachgewiesen werden. Hierzu sind drei alternative Wege möglich.

1. Nachweis der entsprechenden Ultraschallkurse
 - Grundkurs
 - Aufbaukurs Hüfte
 - Abschlusskurs Hüfte
2. Ausbildung in einer Ausbildungsstätte mit mindestens einem Untersucher der Stufe II oder III mit entsprechendem Nachweis.
3. Hospitation über 1 Monat bei einem Untersucher mit Stufe II oder III

Zur Erlangung der Stufe I ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss mindestens der Stufe 1 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen wird im Rahmen eines Kolloquiums durch zwei Stufe II bzw. Stufe III Kollegen/innen über den Antrag entschieden. Hierzu müssen 20 Bilder mit Befundung vorher den benannten Prüfern zugeschickt werden. Die Prüfung wird im kollegialen Dialog (Dauer 30 Minuten) anhand der Bilder abgehalten. Zusätzlich gibt es einen praktischen Prüfungsteil. Die Prüfer werden vom Vorstand regional (Bundesland) benannt.

Die Beantragung der Stufe I sollte mittels des Antragsformulars (homepage) und der geforderten Nachweise an den Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM vorgenommen werden.

Stufe I – Rezertifizierung

Die Stufe I für alle Anwendungsgebiete gilt für die Dauer von 6 Jahren. Danach muss eine Rezertifizierung beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM mittels entsprechendem Rezertifizierungsformular (homepage) beantragt werden. Die Rezertifizierung gilt dann erneut für 6 Jahre.

Es müssen 400 Untersuchungen je Anwendungsgebiet durchgeführt worden sein. Der Nachweis kann vom Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM eingefordert werden.

Zusätzlich müssen 10 CME Punkte pro Jahr aus sonografischen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

Für die Rezertifizierung muss erneut der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes eingereicht werden. Dies muss mindestens der Stufe 1 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Stufe II (Sonografie im Neugeborenen- und Kindesalter)

Die Stufe II soll den hochqualifizierten Ultraschall bescheinigen. Damit stellt die Stufe II die Referenzdiagnostik mit speziellen Fragestellungen für die Stufe I dar. Zusätzlich umfasst die Stufe II die Ausbilderfunktion in der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Die Beantragung der Stufe II setzt den Facharztstatus oder Schwerpunktstatus (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderradiologie) voraus. Der Ausbildungsstand soll anhand selbstständig durchgeführter und befundeter Bilder dokumentiert werden. Hierzu werden folgende Zahlen festgelegt:

400 Schädel

900 Abdomen und Retroperitoneum

300 Small parts

- bei obigen Untersuchungen in mindestens 20% Verwendung der Dopplersonografie oder anderer moderner Verfahren

- mindestens 20% pathologische Befunde

400 Säuglingshöften (bei Mitzertifizierung)

- mindestens 5% pathologische Befunde

Voraussetzung für die Erlangung der Stufe II ist die Mitgliedschaft in der DEGUM.

Die Stufe II kann 4 Jahre nach Erlangung der Stufe I beantragt werden. Zusätzlich müssen 16 CME Punkte pro Jahr in Fortbildungen mit sonografischer Thematik nachgewiesen werden.

Zur Erlangung der Stufe II ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss mindestens der Stufe 2 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen kann die Stufe II mittels entsprechendem Antragsformular (homepage) beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion beantragt werden.

Die Prüfung findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Ausbildertreffen der Pädiatrischen Sektion statt. Der Antragsteller muss 2 Vorträge (jeweils 15 min) halten. Das Thema des einen Vortrags kann der Prüfling frei wählen (Kürvortrag), das Thema des zweiten Vortrags wird vom Vorstand der Pädiatrischen Sektion vorgegeben (Pflichtvortrag). Die Themen werden dem Prüfling 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

Zusätzlich findet ein Kolloquium direkt vor dem Ausbildertreffen statt. Hierzu müssen 50 Bilder mit Befundung (davon 10 pathologische Befunde) vorher den benannten Prüfern zugeschickt werden. Die Prüfung wird im kollegialen Dialog (Dauer 30 Minuten) anhand der Bilder abgehalten. Zusätzlich gibt es einen praktischen Prüfungsteil.

Bei Mitzertifizierung der Hüftsonografie wird im Rahmen dieses Kolloquiums durch zwei Stufe III Kollegen/innen (Pädiatrische Sektion oder Arbeitskreis Bewegungsapparat) über den Antrag entschieden.

Stufe II (Hüftsonografie im Säuglingsalter)

Die Beantragung der Stufe II setzt den Facharztstatus oder Schwerpunktstatus (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderradiologie) voraus. Der Ausbildungsstand soll anhand selbstständig durchgeführter und befundeter Bilder dokumentiert werden. Hierzu werden folgende Zahlen festgelegt:

- 400 Säuglingshöften
- mindestens 5% pathologische Befunde

Voraussetzung für die Erlangung der Stufe II ist die Mitgliedschaft in der DEGUM.

Die Stufe II kann 4 Jahre nach Erlangung der Stufe I beantragt werden. Zusätzlich müssen 16 CME Punkte pro Jahr in Fortbildungen mit sonografischer Thematik nachgewiesen werden.

Zur Erlangung der Stufe II ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss mindestens der Stufe 2 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen kann die Stufe II mittels entsprechendem Antragsformular (homepage) beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion beantragt werden.

Bei Zertifizierung der Hüftsonografie wird im Rahmen eines Kolloquiums durch zwei Stufe III Kollegen/innen (Pädiatrische Sektion oder Arbeitskreis Bewegungsapparat) über den Antrag entschieden. Dieses Kolloquium findet direkt vor dem Ausbildertreffen der Pädiatrischen Sektion statt. Hierzu müssen 50 Bilder mit Befundung (davon 10 pathologische Befunde) vorher den benannten Prüfern

zugeschickt werden. Die Prüfung wird im kollegialen Dialog (Dauer 30 Minuten) anhand der Bilder abgehalten. Zusätzlich gibt es einen praktischen Prüfungsteil.

Stufe II – Rezertifizierung

Die Stufe II für alle Anwendungsgebiete gilt für die Dauer von 6 Jahren. Danach muss eine Rezertifizierung beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM mittels entsprechendem Rezertifizierungsformular (homepage) beantragt werden. Die Rezertifizierung gilt dann erneut für 6 Jahre.

Es müssen 400 Untersuchungen (oder 200 pathologische) je Anwendungsgebiet durchgeführt worden sein. Der Nachweis kann vom Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM eingefordert werden.

Zusätzlich müssen 16 CME Punkte pro Jahr aus sonografischen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

Für die Rezertifizierung muss erneut der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes eingereicht werden. Dies muss mindestens der Stufe 2 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Stufe III (Sonografie im Neugeborenen- und Kindesalter)

Die Stufe III soll Referenz-Experten in ihrem Fachgebiet für spezielle Fragestellungen kennzeichnen. Sie sind zuständig für die Supervision der Ausbildung in der Stufe I und II, sowie für gutachterliche Fragen. Sie verwenden einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit für Ultraschalluntersuchungen, Unterricht und Weiterentwicklung der Sonografie. Stufe III umfasst über die Stufe II hinaus wissenschaftliche Arbeit und evaluierte Erfahrung in der Lehre. Weiterhin beinhaltet die Stufe III ein berufspolitisches Engagement.

Die Beantragung der Stufe III setzt den Facharztstatus oder Schwerpunktstatus (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderradiologie) voraus.

Die Stufe III kann 2 Jahre nach Erlangung der Stufe II beantragt werden. Eine 3-jährige Mitgliedschaft in der DEGUM ist notwendig.

Die aktive Teilnahme an Ultraschallfortbildungen (Dreiländertreffen, Ausbildertreffen) und Ausbildungsaktivitäten müssen nachgewiesen werden

Zusätzlich müssen 5 zitierbare Publikationen, eine Habilitation oder eine gleichzusetzende Tätigkeit nachgewiesen werden.

Zur Erlangung der Stufe III ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss der Stufe 3 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen kann die Stufe III mittels entsprechendem Antragsformular (homepage) beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion beantragt werden. Zusätzlich sind 2 Bürgen (Stufe III) notwendig.

Die Prüfung findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Ausbildertreffen der Pädiatrischen Sektion statt. Über die Anerkennung zur Stufe III entscheidet die Gruppe der Stufe III.

Stufe III (Hüftsonografie im Säuglingsalter)

Die Beantragung der Stufe III setzt den Facharztstatus oder Schwerpunktstatus (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderradiologie) voraus. Der Ausbildungsstand soll anhand selbstständig durchgeführter und befundeter Bilder dokumentiert werden. Hierzu werden folgende Zahlen festgelegt:

- 2000 Säuglingshöften
- mindestens 5% pathologische Befunde

Die Stufe III kann 2 Jahre nach Erlangung der Stufe II beantragt werden. Eine 3-jährige Mitgliedschaft in der DEGUM ist notwendig.

Die aktive Teilnahme an Ultraschallfortbildungen (Dreiländertreffen, Ausbildertreffen) und Ausbildungsaktivitäten müssen nachgewiesen werden

Zusätzlich müssen 3 zitierbare Publikationen, eine Habilitation oder eine gleichzusetzende Tätigkeit nachgewiesen werden.

Zur Erlangung der Stufe III ist der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes notwendig. Dies muss der Stufe 3 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Bei nachgewiesener Erfüllung obiger Voraussetzungen kann die Stufe III mittels entsprechendem Antragsformular (homepage) beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion beantragt werden. Zusätzlich sind 2 Bürgen (Stufe III) notwendig.

Bei Zertifizierung der Hüftsonografie wird im Rahmen eines Kolloquiums durch zwei Stufe III Kollegen/innen (Pädiatrische Sektion oder Arbeitskreis Bewegungsapparat) über den Antrag entschieden.

Stufe III – Rezertifizierung

Die Stufe III für alle Anwendungsgebiete gilt für die Dauer von 6 Jahren. Danach muss eine Rezertifizierung beim Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM mittels entsprechendem Rezertifizierungsformular (homepage) beantragt werden. Die Rezertifizierung gilt dann erneut für 6 Jahre.

Es müssen 1500 Untersuchungen (oder 750 pathologische) je Anwendungsgebiet durchgeführt worden sein. Der Nachweis kann vom Vorstand der Pädiatrischen Sektion der DEGUM eingefordert werden.

Zusätzlich müssen 16 CME Punkte pro Jahr aus sonografischen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

Weiterhin muss die regelmäßige Ausbildungstätigkeit sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Dreiländertreffen, Ausbildertreffen) nachgewiesen werden.

Für die Rezertifizierung muss erneut der Nachweis eines adäquaten Ultraschallgerätes eingereicht werden. Dies muss der Stufe 3 der DEGUM-Geräteliste entsprechen.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung gilt für 1 Jahr.

Auf Antrag können alle bisherigen Tutoren die neue Stufe I beantragen. Alle Ausbilder und Stufe II-Untersucher können ebenfalls die neue Stufe II beantragen. Das gleiche gilt für die Seminarleiter, welche die neue Stufe III beantragen können.

Entsprechende Antragsformulare finden sich auf der homepage.

Der Vorstand entscheidet über die Anträge. Die neue Urkunde wird dann von der DEGUM angefertigt.